

An aerial photograph showing a village with red-roofed houses partially submerged in brown floodwater. The surrounding landscape consists of green and yellow agricultural fields, with a line of trees separating the village from the fields. The sky is overcast.

**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

**DURCHFÜHRUNGS-
BESTIMMUNGEN ZU DEN
TECHNISCHEN RICHTLINIEN
FÜR DIE BUNDES-
WASSERBAUVERWALTUNG
DFB FASSUNG 2016
GZ: UW.3.3.3/0028-IV/6/2015**

IMPRESSUM



Medieninhaber und Herausgeber:
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
Stubenring 1, 1010 Wien

Gesamtkoordination: Wilfried Schimon (Sektion IV Wasserwirtschaft, BMLFUW)

Original wurde gedruckt von: Zentrale Kopierstelle des BMLFUW, UW-Nr. 907,
nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens

Alle Rechte vorbehalten.

Wien, November 2015



INHALT

1.	ALLGEMEINES	3
1.1.	Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich	3
1.2.	Aufgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	3
1.3.	Aufgaben der Abwicklungsstelle des Bundes	4
1.4.	Aufgaben des Landeshauptmannes	5
2.	GEBARUNGSVOLLZUG	6
2.1.	Budget	6
2.2.	Förderdatenbank	6
2.3.	Vorschau	6
2.4.	JAHRESARBEITSPROGRAMM	6
2.5.	Verpflichtungen und Vorbelastungen	7
2.6.	Inanspruchnahme von Bundesmitteln (Monatsbedarf)	7
2.7.	Finanzmeldungen	7
2.8.	Jahresabschluss	8
2.9.	Baukontrollen, Gebarungssicherheit	8
2.10.	Meldung von Projektänderungen	8
2.11.	Meldung der Funktionsfähigkeit	8
2.12.	Abrechnungen und Kollaudierungen	8
2.13.	Zinserträge	9

3.	MITWIRKUNG DES BMLFUW	10
3.1.	Mitwirkung bei Planungen.....	10
3.2.	Vereinbarungen und Vergleiche, behördliche Vorschriften.....	10
3.3.	Lenkungsgremien, Beiräte und Jurien.....	11
4.	BEANTRAGUNG UND GENEHMIGUNG VON BUNDESMITTELN	12
4.1.	Antragsunterlagen für Sofortmaßnahmen.....	12
4.2.	Antragsunterlagen für Maßnahmen unter 110.000 Euro	13
4.3.	Einzelanträge	14
4.4.	Erfordernisüberschreitungen.....	14
4.5.	Genehmigung von Bundesmitteln	15
5.	FESTLEGUNG DER FÖRDERSÄTZE DES BUNDES	16
5.1.	Basisfördersätze.....	16
5.2.	Abschläge für Verluste bzw. Zuschläge für Vergrößerung von Überflutungsflächen.....	17
5.3.	Geschiebebedingte Mehrkosten	19
5.4.	Sofortmaßnahmen.....	19
5.5.	Obergrenzen für die Förderung der Grundbeschaffung.....	20
5.6.	Verrohrungen / Eindeckungen.....	20
5.7.	Sonderbeiträge und sonstige Förderungen	20
6.	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND INFORMATION.....	21
6.1.	Öffentlichkeitsarbeit	21
6.2.	Flussraumbetreuung	22
6.3.	Informationen über Hochwasserereignisse.....	22
7.	ANHANG: FORMBLÄTTER UND SONSTIGE UNTERLAGEN.....	23

1. ALLGEMEINES

1.1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH

Die Durchführungsbestimmungen sind in Verbindung mit den Technischen Richtlinien (RIWA-T Fassung 2016) gemäß § 3 Abs. 2 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG), BGBl. Nr. 487/1985 in der geltenden Fassung, die mit Erlass GZ. UW.3.3.3/00xx-IV/6-2014 in Geltung gesetzt wurden, für den Aufgabenbereich der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) anzuwenden.

Sie regeln das Zusammenwirken des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), der Abwicklungsstelle des Bundes gemäß § 3a WBFG (Abwicklungsstelle) sowie des Landeshauptmanns, dem durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. 7. 1969, BGBl. Nr. 280/1969 (Flussbau-Übertragungsverordnung) die Besorgung gewisser Geschäfte der Bundeswasserbauverwaltung übertragen wurde.

1.2. AUFGABEN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Dem BMLFUW obliegen, nach Maßgabe der geltenden Geschäftseinteilung, insbesondere die nachfolgend angeführten Aufgaben:

- Strategische Vorgaben: Erstellung von Richtlinien, Leitfäden und Arbeitsbehelfen; Letztentscheidung in Fragen des Vollzuges der RIWA-T und der sonstigen Richtlinien; Entwicklung von Controlling- und Kontrollinstrumenten (Benchmarking, Checklisten, Sanktionsmechanismen); Erstellung und Koordination von übergeordneten Studien, Grundsatzplanungen und wasserwirtschaftlichen Unterlagen; Koordination mit anderen Bundesdienststellen (WLW, BMVIT etc.);
- Budgetäre Grundsatzangelegenheiten: im Rahmen der festgelegten haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes insbesondere die Finanzierungsplanung und Aufteilung der Budgetmittel auf die Länder; Koordination der Jahresarbeitsprogramme (JAP); Abstimmung Globalbudget im BMLFUW; Festlegung der in Aussicht gestellten Bundesmittel für die BWV-Landesdienststellen; Abstimmung und Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF gemäß Vorhabensverordnung BGBl. II Nr. 22/2013; Festlegung der Monatsvoranschlagsbeträge; Bereitstellung der Budgetmittel an die Abwicklungsstelle; Erstellung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA); Überwachung des Gebarungsvollzuges;
- Überwachung des Vollzuges der RIWA-T und der sonstigen Richtlinien, Letztentscheidung in finanziellen und fachlichen Fragen;
- Berichtslegung über Erfolg und Effizienz der Förderungsangelegenheiten gemäß § 3a WBFG (Evaluierungsbericht);
- Öffentlichkeitsarbeit: Information und Beteiligung der Öffentlichkeit (Internet, Druckwerke); interne Informationen (für den Bundesminister, das Ministerbüro, die Stabstelle beim Generalsekretär, etc.);
- Fachliche Umsetzung der Hochwasserrichtlinie: Abstimmung der Förderungsschwerpunkte (JAP / Vorschau) mit den Vorgaben des Hochwasserrisikomanagementplanes (HW-RMP); Mitwirkung bei Planungsvorhaben; Evaluierung der Erreichung der Ziele des HW-RMP; strategische Steuerung und fachliche Koordinierung;
- Dokumentation von HW-Ereignissen: Führung der Ereignis-Datenbank in der HW-Fachdatenbank (Umweltbundesamt); Dokumentation überregionaler HW-Ereignisse;

- Gefahrenzonenplanungen: Festlegung der Gebiete im HW-RMP; kommissionelle Überprüfung und Genehmigung der Gefahrenzonenplanungen gemäß § 42a WRG;
- Übergeordnete Planungen (Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepte, Generelle Projekte, Vorstudien sowie sonstige wasserwirtschaftliche Planungen und Untersuchungen): Mitwirkung an der Festlegung der Planungsgrundsätze und bei der Variantenentscheidung (siehe Kap. 3 DFB 2016), Zustimmung zum Beginn der weiteren Planungsschritte bzw. zur Ausführungsvariante;
- EU-Förderprogramme: Mitwirkung an den zur Förderung eingereichten Vorhaben in der Einreichphase; Gesamtkoordination und Steuerung;

1.3. AUFGABEN DER ABWICKLUNGSSTELLE DES BUNDES

Als Abwicklungsstelle des Bundes gemäß § 3a WBFG wurde mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, BGBl. II Nr. 303/2013 (WBFG-Betrauungs-VO) die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) bestimmt. Die KPC übernimmt die Abwicklung der Förderung von Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft gemäß § 3a WBFG, die in der „Vertragsergänzung zum Abwicklungsvertrag Zl. 23 705/20-II/3/2003 betreffend die Abwicklung von Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft gemäß Wasserbautenförderungsgesetz und anderen Förderungsprogrammen“ (Zl. BMLFUW-IL.99.1.1/0090-VII/2013-II/3/2003) festgelegt sind. Die Aufgaben der Abwicklungsstelle des Bundes umfassen insbesondere:

- Entgegennahme der Förderungsansuchen von den Bundeswasserbauverwaltungen der Länder (BWV-L);
- Fördertechnische Prüfung der Förderungsansuchen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien und allfällige Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen;
- Kontrolle der vorgelegten Prüfliste der BWV-L;
- Erstellung einer Entscheidungsempfehlung als Grundlage für die Beschlussfassung durch die gemäß WBFG und UFG zuständige Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft (Kommission Wasserwirtschaft);
- Vorbereitung und Betreuung der Beratung und Beschlussfassung der Kommission Wasserwirtschaft über die Entscheidungsempfehlung an den zuständigen Bundesminister;
- Erstellung des Protokolls der Kommissionssitzung sowie dessen Übermittlung einschließlich der notwendigen Unterlagen an den zuständigen Bundesminister zur Entscheidung:
 - Bei Ablehnung durch den Bundesminister: Unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftliche Verständigung der BWV-L;
 - Bei Genehmigung durch den Bundesminister: Erstellung und Versendung der schriftlichen Förderungszusagen an die BWV-L;
- Prüfung der von der BWV-L vorgelegten Endabrechnungsunterlagen;
- Auszahlung an die BWV-L nach den Bestimmungen der Förderungszusagen bzw. nach Geldmittelanforderungen der BWV-L;
- Bereitstellung von Unterlagen für stichprobenartige Kontrollen durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder durch von ihm beauftragte Organe, durch den Rechnungshof oder durch Organe der Europäischen Union, für die Berichtslegung über Erfolg und Effizienz der Förderungsangelegenheiten gemäß § 3a WBFG (Evaluierungsbericht) sowie für sonstige Erfordernisse des BMLFUW;
- Regelmäßige Kontrolle der Verwendung der abgerechneten Mittel (auch im Zuge von Vor-Ort Kontrollen);
- Nach Abschluss der realisierten Maßnahme: stichprobenweise Prüfung der Endabrechnung sowie der von den Ländern erstellten Kollaudierungsunterlagen der betreffenden Maßnahme und allfällige Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen;
- Einrichten und Führen einer Datenbank (Förderdatenbank).

1.4. AUFGABEN DES LANDESHAUPTMANNES

Alle Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung, die nicht in 1.2 bzw. 1.3 DFB 2016 angeführt sind, sind vom Landeshauptmann und von den diesem unterstellten Dienststellen im Land - in der Folge BWV-Landesdienststellen (BWV-L) genannt - wahrzunehmen. Dies sind insbesondere:

- Erstellung von Planungen (Gefahrenzonenplanungen, GE-RM, Generelle Projekte, Vorstudien);
- Abstimmung der Planungen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
- Erstellung / Aktualisierung der Vorschau inklusive zeitlicher Prioritätenreihung;
- Erstellung des Jahresarbeitsprogrammes (JAP);
- Entgegennahme der Förderanträge;
- Prüfung der Förderanträge und Projekte;
- Vorschlag zur Festlegung des Förderschlüssels und allfälliger Sonderbeiträge;
- Übermittlung der Förderanträge an die Abwicklungsstelle zur Vorlage an die Kommission Wasserwirtschaft und Genehmigung durch den Bundesminister;
- Bereitstellung von relevanten Daten für die Erfassung in der Förderdatenbank des Bundes;
- Umsetzung von Maßnahmen;
- Örtliche Bauaufsicht und/oder amtliche Bauaufsicht;
- Projektleitung;
- Meldung der Funktionsfähigkeit;
- Abrechnung und Kollaudierung von Maßnahmen;
- Anforderung der Bundesmittel bei der Abwicklungsstelle;
- Erstellung der Finanzmeldungen und Quartalsmeldungen;
- Bereitstellung von Unterlagen für Kontrollen;
- Meldungen über Projektänderungen und Erfordernisunterschreitungen;
- Abstimmung über EU-kofinanzierte Maßnahmen mit dem BMLFUW;
- Meldungen über Hochwasserereignisse in die HW-FDB;
- Evaluierung von Hochwasserschutzmaßnahmen nach Hochwasserereignissen inklusive Ereignisdokumentation;
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit;

2. GEBARUNGSVOLLZUG

2.1. BUDGET

Das BMLFUW gibt den BWV-Landesdienststellen jährlich bis 10. Dezember des Vorjahres die Budgetdaten (Bundesmittel) bekannt, die für das Bundesland im jeweiligen Budgetjahr voraussichtlich zur Verfügung stehen werden (Jahrestangente der in Aussicht gestellten Bundesmittel). Diese Mitteilung erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Bundesmittel.

2.2. FÖRDERDATENBANK

Die Förderdatenbank des Bundes dient der Erfassung aller schutzwasserwirtschaftlichen Vorhaben, die im Tätigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus Bundesmitteln finanziert oder gefördert werden.

Die Führung der Förderdatenbank erfolgt durch die Abwicklungsstelle des Bundes.

2.3. VORSCHAU

Die Vorschau dient zur mittelfristigen Prognose des Finanzbedarfes der Bundeswasserbauverwaltung und beinhaltet diejenigen noch nicht genehmigten Schutzmaßnahmen, Planungen und Projektierungen, deren Baubeginn in den nächsten fünf Folgejahren vorgesehen ist. Maßnahmen, die in Sammelverzeichnissen gemäß 4.2 DFB 2016 genehmigt werden, können zusammengefasst jeweils in einer Zeile angeführt werden.

Die Erfassung erfolgt nach Bundesgewässern (Bundesflüsse und Grenzgewässer) sowie Interessentengewässern getrennt und hat die EDV-Kennzahl, die Bezeichnung des Vorhabens, das Gesamterfordernis und die erforderlichen Bundesmittel sowie eine Verortung (entsprechend dem auszufüllenden Formblatt) zu umfassen. Die erforderlichen Bundesmittel sind entsprechend dem voraussichtlichen Jahreskostenerfordernis auf die Folgejahre aufzuteilen.

Die Vorschau ist jährlich zu aktualisieren und mittels Formblatt „Jahresarbeitsprogramm / Vorschau“ (siehe Anhang) bis 25. Jänner des laufenden Jahres der Abwicklungsstelle vorzulegen. Die Meldung an das BMF erfolgt durch das BMLFUW.

2.4. JAHRESARBEITSPROGRAMM

Das Jahresarbeitsprogramm (JAP) hat alle Vorhaben zu enthalten, die im laufenden Jahr einen Mittelbedarf aufweisen und bereits genehmigt wurden oder im laufenden Jahr zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das JAP hat die EDV-Kennzahl, die Bezeichnung des Vorhabens, das Gesamterfordernis und die erforderlichen Bundesmittel sowie eine Verortung zu umfassen. Für alle Vorhaben sind die Verpflichtungen für das laufende Jahr sowie die Vorbelastungen für die folgenden Jahre bis zur vorgesehenen Fertigstellung der Maßnahme zu erfassen und zu aktualisieren (Jahreskostenerfordernis). Im laufenden Jahr zu genehmigende Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro, die mit Sammelverzeichnis genehmigt werden, können jeweils in einer Zeile zusammengefasst werden.

Die Summe der Bundesmittel für das laufende Jahr darf die gemäß 2.1 DFB 2016 bekanntgegebene Jahrestangente nicht überschreiten. Die Vorgaben über die Verpflichtungen und Vorbelastungen gemäß 2.5 DFB 2016 sind einzuhalten.

Das Jahresarbeitsprogramm ist mittels Formblatt „Jahresarbeitsprogramm / Vorschau“ (siehe Anhang) bis 25. Jänner des laufenden Jahres der Abwicklungsstelle vorzulegen. Die Meldung der Verpflichtungen und Vorbelastungen an das BMF erfolgt durch das BMLFUW.

2.5. VERPFLICHTUNGEN UND VORBELASTUNGEN

Die aktuellen Verpflichtungen und Vorbelastungen (§§ 59 und 60 BHG 2013), die sich aus den genehmigten Vorhaben ergeben, werden von der Abwicklungsstelle des Bundes auf Basis der genehmigten Bundesmittel, des Jahresarbeitsprogrammes (Bauzeitplan), der Finanzmeldungen sowie des Kontostandes der Länder ermittelt.

Vom BMLFUW werden diese Daten gemäß den haushaltrechtlichen Erfordernissen jährlich an das BMF zur Genehmigung übermittelt.

Die BWV-Landesdienststellen haben bei der Planung ihrer Jahresarbeitsprogramme gemäß 2.4 DFB 2016 dafür Sorge zu tragen, dass die Vorbelastungen je Bundesland die vom BMLFUW im Einvernehmen mit dem BMF bekannt gegebenen Beträge nicht überschreiten. Die jährlichen Neugenehmigungen pro Bundesland dürfen dabei die Jahrestangente gemäß 2.1 DFB 2016 nicht überschreiten. Ausnahmen für Vorhaben, deren Bundesmittelbedarf über 10 Mio. € beträgt bzw. größer ist als die Jahrestangente des Landes, sind zu begründen und mit dem Jahresarbeitsprogramm gemäß 2.4 DFB 2016 bis spätestens 25. Jänner vorzulegen. Die Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF erfolgt durch das BMLFUW. Die Genehmigung des Vorhabens kann nur vorbehaltlich der Zustimmung des BMF zur Vorbelastung gemäß Vorhabensverordnung erfolgen.

2.6. INANSPRUCHNAHME VON BUNDESMITTELN (MONATSBEDARF)

Grundlage für die Anforderung des monatlichen Bedarfs an Bundesmitteln sind die gemäß 2.1 DFB 2016 in Aussicht gestellten Bundesmittel (Jahrestangente) und der jeweils aktuelle Stand der Verpflichtungen. Die monatliche Geldmittelanforderung (Monatsbedarf) ist unter Anwendung eines möglichst restriktiven Maßstabs und unter Berücksichtigung nicht verbrauchter Bundesmittel für den jeweiligen Folgemonat mittels E-Mail bis zum 4. des lfd. Monats bei der Abwicklungsstelle zu beantragen.

Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt gemäß den Bestimmungen des Haushalts- und Rechnungswesens des Bundes (vorbehaltlich der Zuweisung durch das BMF) nach Maßgabe der vorliegenden Verpflichtungen auf das jeweils bekanntgegebene Landeskonto.

2.7. FINANZMELDUNGEN

Die Finanzmeldungen dienen der Dokumentation der monatlichen finanziellen Bewegung einer Maßnahme.

Die monatlich überwiesenen Bundesmittel sind prinzipiell bis Monatsende auf die einzelnen Vorhaben zu buchen. Die Finanzmeldungen der BWV-Landesdienststellen sind monatlich bis zum 10. des Folgemonats in digitaler Form als csv-Datei an die Abwicklungsstelle des Bundes zu übermitteln und werden automatisch in der Förderdatenbank des Bundes gespeichert.

Zusätzlich sind von den BWV-Landesdienststellen für jedes Quartal die Bundesmittelreste (Kontostand der an die Länder ausbezahlten Bundesmittel), die nicht einem Vorhaben zugeteilt und nicht bis zum

Quartalsende ausgegeben wurden, bis zum 10. des auf das Quartalsende folgenden Monats an die Abwicklungsstelle zu melden.

2.8. JAHRESABSCHLUSS

Der Nachweis über die in einem Finanzjahr tatsächlich verausgabten Bundesmittel (vollzogenes Jahresarbeitsprogramm) ist von den BWV-Landesdienststellen der Abwicklungsstelle des Bundes als Finanzmeldung zum Stichtag 31. Dezember bis zum 10. Jänner des Folgejahres vorzulegen. Die widmungsgemäße Verwendung sowie die ziffernmäßige Richtigkeit sind zu bestätigen. Dabei sind auch nicht verausgabte Restmittel des Vorjahres bis 10. Jänner des jeweiligen Folgejahres darzustellen.

2.9. BAUKONTROLLEN, GEBARUNGSSICHERHEIT

Den Organen des BMLFUW, der Abwicklungsstelle des Bundes, des Rechnungshofes sowie den Kontrollorganen der EU bleibt es vorbehalten, jederzeit an Ort und Stelle die Bauabwicklung, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel und die ziffernmäßige Richtigkeit der Gebarungsführung zu überprüfen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind im Bedarfsfall von den BWV-Landesdienststellen zugänglich zu machen.

2.10. MELDUNG VON PROJEKTÄNDERUNGEN

Wesentliche Änderungen von genehmigten Maßnahmen (z.B. Änderungen der Örtlichkeit oder sonstige wesentliche technische Projektänderungen), die einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, sind unverzüglich schriftlich an die Abwicklungsstelle des Bundes zu melden.

Erfordernisunterschreitungen um mehr als 10 % des genehmigten Gesamterfordernisses zuzüglich 10.000 € oder mehr als 100.000 € sollten schriftlich an die Abwicklungsstelle des Bundes gemeldet werden, um eine Reduktion der bestehenden Vorbelastungen zu erwirken. Diese Meldung bewirkt eine Herabsetzung des genehmigten Erfordernisses und der genehmigten Bundesmittel.

Bei Erforderniserhöhungen gelten die Regelungen gemäß 4.4. DFB 2016.

2.11. MELDUNG DER FUNKTIONSFÄHIGKEIT

Die BWV-Landesdienststelle hat innerhalb eines Monats nach Erreichen der Funktionsfähigkeit einer Schutzmaßnahme gemäß 10.10 RIWA-T 2016 eine schriftliche Meldung an die Abwicklungsstelle des Bundes zu übermitteln. Bei Instandhaltungs-, Betriebs- und Sofortmaßnahmen ist diese Meldung nicht erforderlich.

2.12. ABRECHNUNGEN UND KOLLAUDIERUNGEN

Die Abrechnungsunterlagen für die fertig gestellten Maßnahmen sind gemäß Kap. 11 RIWA-T 2016 zu erstellen.

Der Abschluss der Maßnahme ist gemäß 11.6 RIWA-T 2016 vorzunehmen und der Abwicklungsstelle des Bundes anzuzeigen, wobei die nachfolgenden Unterlagen anzuschließen sind:

- Für Instandhaltungsmaßnahmen, die mit Sammelverzeichnis genehmigt wurden (Erfordernis unter 110.000 €):
 - Aktualisiertes Stammdatenblatt (Formblatt „Stammdaten“ inkl. Verortung), mit dem finalen Stand der Projektausgaben
 - Rechnungszusammenstellung,
- Für sonstige Instandhaltungsmaßnahmen (Erfordernis größer oder gleich 110.000 €):
 - Aktualisiertes Stammdatenblatt (Formblatt „Stammdaten“ inkl. Verortung), mit dem finalen Stand der Projektausgaben
 - Kollaudierungsniederschrift,
 - Rechnungszusammenstellung,
- Für Schutzmaßnahmen (Kleinmaßnahmen), die mit Sammelverzeichnis genehmigt wurden (Erfordernis unter 110.000 €):
 - Aktualisiertes Stammdatenblatt (Formblatt „Stammdaten und Controlling“ inkl. Verortung), mit dem finalen Stand der Projektausgaben
 - Rechnungszusammenstellung,
- Für Sofortmaßnahmen:
 - Aktualisiertes Stammdatenblatt (Formblatt „Stammdaten“ inkl. Verortung), mit dem finalen Stand der Projektausgaben
 - Rechnungszusammenstellung
- Für Planungen:
 - Aktualisiertes Stammdatenblatt (Formblatt „Stammdaten und Controlling“ inkl. Verortung), mit dem finalen Stand der Projektausgaben
 - Rechnungszusammenstellung,
- Für Schutzmaßnahmen größer oder gleich 110.000 €:
 - Aktualisiertes Stammdatenblatt (Formblatt „Stammdaten und Controlling“ inkl. Verortung), mit dem finalen Stand der Projektausgaben
 - Kollaudierungsniederschrift,
 - Rechnungszusammenstellung,
 - Bei Vorhaben mit einem Erfordernis größer oder gleich 1.000.000 €: aussagekräftige Fotos mit Fotorechten (siehe Kap. 6 DFB 2016)

Die Abwicklungsstelle prüft die vorgelegten Abrechnungsunterlagen, nimmt die entsprechenden Umstellungen in der Förderungsdatenbank des Bundes vor und übermittelt anschließend eine schriftliche Endabrechnungsfeststellung an die BWV-L.

Das BMLFUW sowie die Abwicklungsstelle des Bundes behalten sich vor, auch nach erfolgter Genehmigung der Abrechnung durch das Land eine Prüfung des Abrechnungsoperates und der Kollaudierungsunterlagen gemäß Kap. 11 RIWA-T 2016 durchzuführen.

2.13. ZINSERTRÄGE

Die anfallenden Zinserträge sind den Vorhaben der Bundeswasserbauverwaltung gutzuschreiben.

3. MITWIRKUNG DES BMLFUW

3.1. MITWIRKUNG BEI PLANUNGEN

Die Mitwirkung des BMLFUW bei Planungsvorhaben umfasst die Festlegung der Planungsziele gemäß Kap. 3 und 4 RIWA-T 2016 (Planungs- und Projektierungsgrundsätze), die Überprüfung der Planungsergebnisse in Bezug auf die Erfüllung der Planungsziele, die Eignung der vorgesehenen schutzwasserwirtschaftlichen und wasserbautechnischen Problemlösung, die Variantenentscheidung sowie die Festlegung der weiteren Planungsschritte. Dem BMLFUW obliegen dabei die Letztentscheidung in fachlichen Fragen sowie die Feststellung der grundsätzlichen Finanzierungs- bzw. Förderungswürdigkeit. Eine Kontrolle von Berechnungen und Konstruktionsdetails durch das BMLFUW findet nicht statt.

Die BWV-Landesdienststelle hat dem BMLFUW die Inangriffnahme von übergeordneten Planungsvorhaben gemäß Kap. 2.5 RIWA-T 2016 (Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepte GE-RM, Generelle Projekte, Vorstudien zu GE-RM und Generellen Projekten sowie sonstige wasserwirtschaftliche Planungen und Untersuchungen) sowie von Gefahrenzonenplanungen, vorab schriftlich anzuzeigen. Diese schriftliche Information kann entfallen, wenn das Planungsvorhaben detailliert im Jahresarbeitsprogramm (JAP gemäß 2.4 DFB 2016) ausgewiesen ist.

Das BMLFUW teilt der BWV-Landesdienststelle mit, an welchen übergeordneten Planungsvorhaben eine Mitwirkung vorgesehen ist. Bei Bedarf sind dem BMLFUW weitere Informationen bereitzustellen. Bei diesen Planungsvorhaben ist das BMLFUW über alle wesentlichen Planungsschritte zu informieren, in die wesentlichen Entscheidungen (z.B. durch Teilnahme an den Sitzungen der Steuerungsgruppe) einzubinden sowie über den bevorstehenden Abschluss - noch vor der Ausfertigung der endgültigen Planungsergebnisse - zu unterrichten.

Die Ergebnisse der Mitwirkung des BMLFUW (Überprüfungen, Festlegungen über weitere Planungsschritte, Variantenentscheidungen, etc.) sind schriftlich (z. B. Niederschriften vor Ort) festzuhalten und durch die BWV-Landesdienststellen dem BMLFUW zur Genehmigung vorzulegen.

Die Mitwirkung des BMLFUW bei Gefahrenzonenplanungen ist in Kap. 5.3 RIWA-T 2016, in den Technischen Richtlinien für die Gefahrenzonenplanungen sowie in den Bezug habenden Erlässen zur WRG-GZPV des BMLFUW festgelegt.

3.2. VEREINBARUNGEN UND VERGLEICHE, BEHÖRDLICHE VORSCHREIBUNGEN

Vereinbarungen (Beurkundungen im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens) über die Finanzierung eines Vorhabens, über die Ablösung von Wasserrechten oder Grundstücken, über Fischereientschädigungen (Bauschäden), über die künftige Erhaltung von Regulierungsanlagen usw. sowie Vergleiche im Zusammenhang mit der Auslegung von Verträgen etc., bei denen der Bund als Rechtsträger auftritt oder die für den Bund von grundsätzlicher Bedeutung oder mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen verbunden sind, bedürfen der Zustimmung des BMLFUW. Das BMLFUW behält sich bei Nichteinholung dieser Zustimmung die Entscheidung über die Finanzierung bzw. Förderung des aus der Vereinbarung bzw. dem Vergleich erwachsenden Aufwandes vor.

Wird die Bundeswasserbauverwaltung (Republik Österreich) geklagt oder ergibt sich die Notwendigkeit, gegen Dritte (AuftragnehmerInnen, Parteien etc.) gerichtliche Schritte einzuleiten, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem BMLFUW zwecks Einschaltung der Finanzprokurator herzustellen.

Sind im Zuge von behördlichen Verfahren Auflagen von grundsätzlicher Bedeutung oder mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen für den Bund (die Republik Österreich) als Rechtsträger des Vorhabens zu erwarten, ist davon das BMLFUW unverzüglich, noch vor Erlassung des Bescheides, unter Vorlage der Verhandlungsniederschrift in Kenntnis zu setzen, damit allenfalls eine Berufung durch den Bund veranlasst werden kann. Im Vorlagebericht ist darzulegen, welche Umstände Anlass für die behördlichen Auflagen sind und warum die Auflagen nicht schon bei der Ausarbeitung des Projektes berücksichtigt wurden.

3.3. LENKUNGSGREMIEN, BEIRÄTE UND JURIE

Werden im Rahmen nationaler oder transnationaler Vorhaben oder im Zuge von Vergabeverfahren Lenkungsgremien, Beiräte oder Jurien eingerichtet, ist das BMLFUW rechtzeitig zu informieren. Die Nominierung eines Vertreters / einer Vertreterin bleibt dem BMLFUW vorbehalten.

4. BEANTRAGUNG UND GENEHMIGUNG VON BUNDESMITTELN

Die Bereitstellung von Bundesmitteln für Planungen, Projektierungen und Schutzmaßnahmen sowie Erforderniserhöhungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Davon ausgenommen sind Mittel für Sofortmaßnahmen bis zu einem Betrag von 55.000 Euro und Erfordernisüberschreitungen, die nicht mehr als 10 % plus 10.000 Euro, höchstens jedoch 100.000 Euro betragen (siehe 4.4 DFB 2016).

Eine Genehmigung beinhaltet die Anerkennung des veranschlagten Erfordernisses und die Bewilligung eines Bundesbeitrages oder einer Bundesleistung und stellt somit die Voraussetzung für die Zuteilung von Bundesmitteln bis zur festgelegten Höhe dar.

Planungen, Projektierungen und Schutzmaßnahmen können erst genehmigt werden, wenn die Erfassung der damit verbundenen Verpflichtungen und Vorbelastungen sichergestellt ist. Zur Erfassung in der Förderdatenbank sind die erforderlichen Angaben im Stammdatenblatt (Formblatt „Stammdaten“ bzw. „Stammdaten und Controlling“ lt. Anhang) mit dem Antrag vorzulegen. Die Eingabe in die Förderdatenbank wird durch die Abwicklungsstelle des Bundes veranlasst.

Die Förderung von Projektierungskosten an Interessentengewässern ist grundsätzlich gemeinsam mit der Genehmigung der Schutzmaßnahme zu beantragen. Sofern die anerkannten Projektierungskosten 250.000 € übersteigen, ist ein eigenständiger Antrag gemäß § 25 Abs. 7 WBFG möglich. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzeptes (GE-RM), einer vergleichbaren übergeordneten Planung (siehe 4.5 RIWA-T) mit Maßnahmenkatalog oder eines Generellen Projektes.

Die vorzulegenden Unterlagen sind von den BWV-Landesdienststellen zu prüfen und mit einem Prüfvermerk zu versehen. Dieser gilt als Bestätigung für die technische und fachliche Richtigkeit nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie dafür, dass die Unterlagen den Vorgaben des WBFG, der RIWA-T und der Durchführungsbestimmungen zur RIWA-T entsprechen, dass die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen sowie dass die Landes- und Interessentenbeiträge sichergestellt sind. Die Prüfung hat unter anderem an Hand der Prüflisten gemäß Anhang zu erfolgen. Das 4-Augenprinzip ist einzuhalten und zu dokumentieren.

Anträge, die gemäß Kap. 2, 3 und 4 DFB 2016 vorzulegen sind, sind so zu erläutern und zu begründen bzw. mit Unterlagen auszustatten, dass eine eindeutige Beurteilung und Entscheidung ermöglicht wird. Vorlagetermine für die Übermittlung von Anträgen an die Abwicklungsstelle werden für jede Sitzung der Kommission Wasserwirtschaft rechtzeitig bekannt gegeben.

4.1. ANTRAGSUNTERLAGEN FÜR SOFORTMAßNAHMEN

Als Sofortmaßnahmen gelten die in § 2 Ziffer 16 WBFG definierten Maßnahmen. Sofortmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung im Wege der Eingabe in die Hochwasser-Fachdatenbank (HW-FDB) unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigung der Bundesmittel ist umgehend zu beantragen.

Antragsunterlagen für Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro

Für die Genehmigung von Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro ist nach § 3 Abs. 6 WBFG eine Sammelgenehmigung auf Grundlage eines geprüften Sammelverzeichnisses (siehe Formblatt „Sammelverzeichnis Sofortmaßnahmen“ im Anhang) zu verwenden. Dem Sammelverzeichnis sind für jede Maßnahme anzuschließen:

- Formblatt „Stammdaten“ (inkl. Ereignis-ID)

Antragsunterlagen für Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis ab 110.000 Euro bis 1 Mio. Euro

Die Projektanträge (Einzelgenehmigung) für Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis ab 110.000 Euro bis unter 1 Mio. Euro sind als Einzelanträge in einer Projektliste zu beantragen (siehe Formblatt „Projektliste“ im Anhang). Der Projektliste sind für jede Maßnahme folgende Beilagen anzuschließen:

- Formblatt „Stammdaten“ (inkl. Ereignis-ID)
- Formblatt „Prüfliste Projektgenehmigung“
- Kostenschätzung

Auf Nachfrage der Abwicklungsstelle (Stichprobe) sind ein technischer Kurzbericht, planliche Darstellungen sowie eine detaillierte Kostenermittlung nachzureichen.

Antragsunterlagen für Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis ab 1 Mio. Euro

Die Projektanträge (Einzelgenehmigung) für Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis größer oder gleich 1 Mio. Euro sind als Einzelanträge in einer Projektliste zu beantragen und haben folgende Angaben zu enthalten:

- Formblatt „Stammdaten“ (inkl. Ereignis-ID)
- Formblatt „Prüfliste Projektgenehmigung“
- technischer Kurzbericht
- planliche Darstellung
- detaillierte Kostenermittlung

4.2. ANTRAGSUNTERLAGEN FÜR MASSNAHMEN UNTER 110.000 EURO

Für die Genehmigung von Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro ist nach § 3 Abs. 6 WBFG eine Sammelgenehmigung auf Grundlage eines Sammelverzeichnisses (siehe Formblatt „Sammelverzeichnis Maßnahmen unter 110.000 €“ im Anhang) zulässig. Die Sammelverzeichnisse können örtliche Uferschutz- und Regulierungsmaßnahmen (§ 6 WBFG) an Interessentengewässern sowie Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen (§§ 8 und 28 WBFG) an Bundes- und Interessentengewässern, deren Kostenerfordernis weniger als 110.000 Euro beträgt, beinhalten. Die Beantragung von Rückhaltemaßnahmen gemäß § 5 WBFG und von Planungen im Rahmen von Sammelverzeichnissen ist nicht vorgesehen. Örtliche Uferschutz- und Regulierungsmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro können auch als Einzelanträge nach 4.3 DFB 2016 beantragt werden.

Die einzelnen Maßnahmen müssen für sich abgeschlossen und innerhalb einer zweijährigen Bauzeit durchführbar sein. Mehrere Maßnahmen an einem Gewässer können zusammengefasst werden.

Dem Sammelverzeichnis sind für jede Maßnahme folgende Beilagen anzuschließen:

- Formblatt „Stammdaten“ inkl. Verortung bei Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen
- Formblatt „Stammdaten und Controlling“ inkl. Verortung bei örtlichen Uferschutz- und Regulierungsmaßnahmen

Die Einhaltung der Bestimmungen des WBFG, der RIWA-T und der Durchführungsbestimmungen zur RIWA-T, insbesondere das Vorliegen der für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen behördlichen Bewilligungen sowie die Sicherstellung der Landes- und Interessentenbeiträge, ist zu überprüfen und mit Unterschrift auf dem Stammdatenblatt / Sammelverzeichnis zu bestätigen.

Die Abwicklungsstelle des Bundes behält sich vor, stichprobenweise auch bei Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 € die Vorlage von darüber hinausgehenden Projektunterlagen zu verlangen.

4.3. EINZELANTRÄGE

Für Vorhaben, die nicht unter 4.1 und 4.2 DFB 2016 fallen, sind Einzelgenehmigungen vorgesehen. Alle Einzelanträge sind zum Stichtag gemäß 4.5 DFB 2016 in einer Projektliste (siehe Formblatt „Projektliste“ im Anhang) zusammenzufassen.

Dem Einzelantrag sind für jedes Vorhaben folgende Beilagen anzuschließen:

- Formblatt „Stammdaten und Controlling“ inkl. Verortung für schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie Planungen und Projektierungen
- Formblatt „Stammdaten“ inkl. Verortung für Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen
- Formblatt „Prüfliste Projektgenehmigung“
- Formblatt „Fördersatzermittlung“ (siehe Anhang)
- ggf. das Ergebnis der Mitwirkung des BMLFUW bei der Planung gemäß Kap. 3 DFB 2016 (z.B. Niederschriften)

Für Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis größer oder gleich 1 Mio. Euro sind zusätzlich vorzulegen:

- vollständiges Projekt gemäß Kap. 7 RIWA-T 2016 in einfacher Ausführung in Papier und als elektronische Fassung im pdf-Format (inkl. Ergebnisse der KNU im xls-Format)
- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid
- Schätzugutachten über die Grundbeschaffung gemäß 5.5 DFB 2016
- Verpflichtungserklärung
- Textvorschlag für eine Presseinformation, nach Möglichkeit mit charakteristischen Fotos (einschließlich Bildquelle und Veröffentlichungsrechten für das BMLFUW)

Die Abwicklungsstelle des Bundes behält sich vor, stichprobenweise auch bei Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 1 Mio. € die Vorlage dieser zusätzlichen Unterlagen zu verlangen. Liegt in Ausnahmefällen der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht vor, so ist dieser spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung (auch für Einzelanträge mit einem Kostenerfordernis unter 1 Mio. €) der Abwicklungsstelle zu übermitteln.

Die „Prüfliste Projektgenehmigung“, mit der die Einhaltung der Vorgaben der RIWA-T bestätigt wird, ist für jedes in der Projektliste aufgeführte Vorhaben auszufüllen und der Abwicklungsstelle des Bundes unterfertigt vorzulegen.

Bei Anträgen auf Finanzierung von Planungen und Projektierungen größer oder gleich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind geprüfte Angebote von befugten und befähigten Personen oder, falls solche noch nicht vorliegen, detaillierte Kostenschätzungen anzuschließen. Die Art der Vergabe der Planungsleistungen gemäß BVergG 2006 ist anzugeben.

Liegt eine Kosten-Nutzen-Untersuchung (KNU) auf Grundlage einer übergeordneten Planung (GE-RM, Generelles Projekt) noch nicht vor, ist zusätzlich ein Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme gemäß den Richtlinien für die Erstellung von Kosten-Nutzen-Untersuchungen in der Schutzwasserwirtschaft des BMLFUW anzuschließen. Eine KNU ist bei Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro nicht erforderlich.

Bei Anträgen auf Projektänderungen gilt Vorstehendes sinngemäß.

4.4. ERFORDERNISÜBERSCHREITUNGEN

Eine Überschreitung der bewilligten Bundesmittel ist ohne vorherige Genehmigung durch das BMLFUW im Zuge der Vollendung einer Maßnahme nur zulässig, wenn die Überschreitung nicht mehr als 10 % des genehmigten Gesamterfordernisses plus 10.000 Euro, höchstens jedoch 100.000 Euro beträgt. Diese Regelung gilt bei Sammelgenehmigungen gemäß 4.1 und 4.2 DFB 2016 für das Gesamterfordernis des

Sammelverzeichnisses. Die hierfür erforderliche finanzielle Genehmigung wird anlässlich der Kollaudierung erteilt. Dies ist in den Abrechnungsunterlagen und in der Kollaudierungsniederschrift festzuhalten.

Darüber hinaus gehende Erhöhungen des Erfordernisses und damit des genehmigten Bundesanteils sind vor Überschreitung dieser Beträge der Abwicklungsstelle des Bundes zur Genehmigung durch den BMLFUW vorzulegen. Diese sind zum Stichtag gemäß 4.5 in einer Projektliste zusammenzufassen.

Die Antragsunterlagen haben den Umfang der Erforderniserhöhung, die Begründung für die Überschreitung sowie Bestätigung der fachlichen Prüfung durch die BWV-L zu beinhalten:

Dem Antrag sind folgende Beilagen anzuschließen:

- aktualisiertes Formblatt „Stammdaten und Controlling“ inkl. Verortung (mit aktuellem Erfordernis und aktuellem Finanzplan);
- Positionsweise Gegenüberstellung der ursprünglich genehmigten Kostenschätzung und der geänderten Kostenkalkulation (Massen und Preise); bei Sammelverzeichnissen Gegenüberstellung der ursprünglich genehmigten und der geänderten Maßnahmen;
- wenn die Projektänderungen einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen: Bescheid, technische Unterlagen, planliche Darstellung.

4.5. GENEHMIGUNG VON BUNDESMITTELN

Anträge auf Gewährung von Bundesmitteln werden gemäß § 3b WBFG von der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft behandelt. Die Kommission tagt in der Regel dreimal pro Jahr und gibt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Empfehlungen zur Entscheidung über die beantragten Förderansuchen. Die Genehmigung von Bundesmitteln erfolgt durch den Bundesminister.

Nach der Genehmigung durch den Bundesminister erfolgt die Benachrichtigung durch die Abwicklungsstelle an die BWV-L in Form eines Genehmigungsschreibens inkl. einer Liste der genehmigten Vorhaben.

Einzelanträge gemäß Kap. 4.3, Sofortmaßnahmen gemäß Kap. 4.1 mit einem Kostenerfordernis größer 250.000 Euro sowie genehmigungspflichtige Erforderniserhöhungen gemäß Kap. 4.4 sind zur Behandlung in der Kommission bis zu einer Frist, welche von der Abwicklungsstelle bekanntgegeben wird und in der Regel 75 Tage vor der Kommissionssitzung endet, bei der Abwicklungsstelle vorzulegen. Diese Vorlage besteht aus einer Projektliste (siehe Formular im Anhang) sowie den gemäß Kap. 4.1, 4.3 und 4.4 vorzulegenden Antragsunterlagen.

Anträge für Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro gemäß Kap. 4.2 sind bis zu einer Frist, welche von der Abwicklungsstelle bekanntgegeben wird und in der Regel 35 Tage vor der Kommissionssitzung endet, bei der Abwicklungsstelle in Form eines Sammelverzeichnisses mit den in Kap. 4.2 angeführten Antragsunterlagen vorzulegen.

Anträge für Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis bis 250.000 Euro pro Antrag können bis zu einem jährlichen Gesamtrahmen in der Höhe von 10% der jährlich in Aussicht gestellten Bundesmittel unverzüglich ohne Befassung der Kommission durch den Bundesminister genehmigt werden. Die Abwicklungsstelle berichtet der Kommission laufend über die genehmigten Sofortmaßnahmen bis 250.000 Euro.

Bei Anträgen für Maßnahmen von besonderer Dringlichkeit (z.B. für Sofortmaßnahmen ab 250.000 Euro pro Antrag) ist die Befassung der Kommission Wasserwirtschaft im Wege eines Umlaufbeschlusses möglich.

5. FESTLEGUNG DER FÖRDERSÄTZE DES BUNDES

Die Fördersätze des Bundes für die zur Förderung beantragten Maßnahmen sind von den BWV-Landesdienststellen nach den Bestimmungen des WBFG entsprechend der in den Kap. 5.1 bis 5.7 DFB 2016 dargestellten Vorgangsweise zu ermitteln, wobei Erhöhungen des Bundesbeitrages zu Gunsten der Interessenten anzusetzen sind.

5.1. BASISFÖRDERSÄTZE

Bei der Anwendung der Bestimmungen des WBFG (§§ 5, 6, 8, 25, 28) ist von folgenden Regel- bzw. Basisfördersätzen auszugehen:

Übergeordnete Planungen:

Gefahrenzonenplanungen, Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepte (GE-RM), Generelle Projekte und Vorstudien an Bundesgewässern (Bundesflüsse und Grenzgewässer) werden generell mit 100% Bundesmitteln gefördert, an Interessentengewässern mit 50% Bundesmitteln, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentensmitteln getragen werden.

Sonstige übergeordnete Planungen gemäß 5.4 RIWA-T 2016, die im vorwiegenden Interesse des Bundes gelegen sind, können zu 100%, ansonsten zu 50 % aus Bundesmitteln gefördert werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln getragen werden.

Vorstudien, die zur Abgrenzung des Planungsumfanges eines GE-RM (Kap. 5.2.5 RIWA-T 2016) bzw. eines Generellen Projektes (Kap. 6.2 RIWA-T 2016) notwendig sind, können als eigene Planungsvorhaben vorab gesondert beantragt oder als Vorleistung vorfinanziert werden.

Schutzmaßnahmen an Bundesgewässern:

Grundsätzlich ist bei der Errichtung von linearen Schutzmaßnahmen und Rückhaltemaßnahmen an Bundesflüssen gemäß § 8 Abs. 2 WBFG eine Beitragsleistung der Interessenten (Nutznießer nach §44 WRG) vorzusehen, wobei von einem Finanzierungsschlüssel von maximal 85 % Bund und mindestens 15 % Interessenten als Basisfördersatz ausgegangen wird. Davon ausgenommen sind Maßnahmen an Bundesflüssen, an denen der Förderschlüssel durch Wasserrechtsbescheid gemäß § 44 WRG 1959 festgelegt wurde.

Bei der Errichtung von linearen Schutzmaßnahmen und Rückhaltemaßnahmen an Grenzgewässern ist die Heranziehung örtlicher Uferanrainer zur Beitragsleistung gemäß § 8 Abs. 1 WBFG vorzusehen, wobei von einem Finanzierungsschlüssel von maximal 85 % Bund und mindestens 15 % Interessenten als Basisfördersatz ausgegangen wird.

Schutzmaßnahmen an Bundesgewässern, für die die Republik Österreich als Bewilligungswerberin und Rechtsträgerin auftritt (Kap. 1.3.2 RIWA-T 2016), können zur Gänze aus Bundesmitteln finanziert werden.

Der anzuwendende Fördersatz ist entsprechend dem Anteil der nicht förderfähigen Flächen an der gesamten geschützten Fläche gemäß den in 5.2 DFB 2016 festgelegten Regelungen zu reduzieren. Diese Reduktion kann bei linearen Schutzmaßnahmen bis zu 5 Prozentpunkte betragen, bei Hochwasserrückhaltemaßnahmen bis zu 2,5 Prozentpunkte.

Lineare Schutzmaßnahmen an Interessentengewässern:

Für die Errichtung von linearen Schutzmaßnahmen (Schutz- und Regulierungsbauten) an Interessentengewässern ist der Basisfördersatz von 40 % Bundes-, 40 % Landes- und 20 % Interessentensmitteln gemäß § 6 Z 1 WBFG maßgeblich.

Unter Beachtung der in Kap. 4 der RIWA-T 2016 festgelegten Planungs- und Projektierungsgrundsätze sind entsprechende Zu- und Abschläge gemäß den in 5.2 und 5.3 DFB 2016 festgelegten Regelungen anzuwenden. Der Basisfördersatz des Bundes kann dadurch bis auf 35 % vermindert bzw. bei entsprechender Vergrößerung bzw. Verbesserung der Überflutungsflächen oder bei starker Geschiebeführung bis auf 50% erhöht werden. Bei kombinierter Anwendung der Zuschläge gemäß 5.2 und 5.3 DFB 2016 ist der Fördersatz des Bundes für die Errichtung von linearen Schutzmaßnahmen (Schutz- und Regulierungsbauten) an Interessentengewässern mit maximal 50 % beschränkt.

Für Sohlstufen und Sohlrampen (§ 6 Z 3 WBF) und für Maßnahmen an Gewässern, deren natürliche Bettbreite 10 m übersteigt, (§ 6 Z 1 WBF) ist grundsätzlich der Basisfördersatz für lineare Schutzmaßnahmen maßgeblich, wobei die Zu- und Abschläge gemäß 5.2 und 5.3 DFB 2016 anzuwenden sind.

Hochwasserrückhaltemaßnahmen an Interessentengewässern:

Bei Hochwasserrückhaltemaßnahmen an Interessentengewässern ist gemäß § 5 Abs. 1 WBF der Basisfördersatz von 50 % Bund maßgeblich.

Der anzuwendende Fördersatz ist entsprechend dem Anteil der nicht förderfähigen Flächen an der gesamten geschützten Fläche gemäß den in 5.2 DFB 2016 festgelegten Regelungen zu reduzieren. Diese Reduktion kann bei Hochwasserrückhaltemaßnahmen bis zu 2,5 Prozentpunkte betragen.

Als Niederwasseraufbesserungen im Sinne von §5 Abs. 3 WBF gelten nur Maßnahmen, deren Wirksamkeit über die gesamte Niederwasserperiode sichergestellt ist, z. B. Maßnahmen bei Seeausrinnen.

Mischschlüssel:

Bei Vorhaben, die aus linearen Schutzmaßnahmen und Hochwasserrückhaltemaßnahmen bestehen, sind zunächst die anteiligen Kosten der Maßnahmenbestandteile (Kosten, die den linearen bzw. Rückhaltemaßnahmen zuzurechnen sind) festzulegen. Die Basisfördersätze sowie die Zu- bzw. Abschläge gemäß den in 5.2 DFB 2016 festgelegten Regelungen sind auf diese Kosten anzuwenden. Daraus ist der Fördersatz des Bundes als Mischschlüssel für das Vorhaben festzulegen. Bei signifikanten Änderungen des Kostenverhältnisses zwischen linearen und Rückhaltemaßnahmen ist der Mischschlüssel anlässlich der Abrechnung des Vorhabens anzupassen.

Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen, Sofortmaßnahmen (ohne Kostenbeschränkung) sowie Maßnahmen in Sammelverzeichnissen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro

Bei allen Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen (ohne Kostenbeschränkung), bei Schutz- und Regulierungsmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro, die in einem Sammelverzeichnis vorgelegt werden, sowie bei allen Sofortmaßnahmen ab dem 1.1.2017, sind folgende Finanzierungsschlüssel als Basisfördersätze anzuwenden:

- an Bundesgewässern (Bundesflüsse und Grenzgewässer): 70% Bund und 30 % Interessenten;
- an Bundesgewässern, für die die Republik Österreich als Bewilligungswerberin und Rechtsträgerin auftritt, können Instandhaltungs-, Betriebs-, und Sofortmaßnahmen gemäß Kap. 1.3.2 RIWA-T 2016 zur Gänze aus Bundesmitteln finanziert werden;
- davon abweichende Beitragsleistungen, wenn sie für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte mit rechtskräftigem Bescheid gemäß § 44 WRG 1959 festgelegt wurden;
- an Interessentengewässern: Drittelfinanzierung zwischen Bund, Land und Interessenten.

5.2. ABSCHLÄGE FÜR VERLUSTE BZW. ZUSCHLÄGE FÜR VERGRÖßERUNG VON ÜBERFLUTUNGSFLÄCHEN

Bei der Festlegung der Fördersätze des Bundes für Schutzmaßnahmen (lineare Maßnahmen, Hochwasserrückhaltemaßnahmen) sind die in Kap. 4 der RIWA-T 2016 festgelegten Planungs- und

Projektierungsgrundsätze zu beachten. Abschläge sind für die durch lineare Schutzmaßnahmen verursachten Überflutungsflächenverluste beim Bemessungsereignis vorzusehen. Ein Überschreiten der im WBFG vorgegebenen Höchstsätze der Bundesförderung ist durch die Anwendung der Zuschläge (soweit keine Abschläge anzuwenden sind) nicht möglich. Eine Ausnahme bilden Zuschläge für die Vergrößerung der Überflutungsflächen bei Maßnahmen an Interessentengewässern, da hier der höhere Fördersatz für Hochwasserrückhaltemaßnahmen die Obergrenze bildet.

Folgende Vorgangsweise ist bei der Ermittlung des Fördersatzes für Schutzmaßnahmen einzuhalten:

1. Ermittlung der Vorteilsfläche: Gesamtfläche der durch die Schutzmaßnahmen beim Bemessungsereignis geschützten und damit als Abfluss- und Rückhalteräume verloren gehenden Überflutungsflächen (Differenz der Überflutungsflächen beim Bemessungsereignis vor und nach der Errichtung der Schutzmaßnahme);
 - 1a. Ermittlung der Vorteilsflächen bei Hochwasserrückhaltemaßnahmen:
Durch Rückhaltebecken bedingter Schutz von nicht bebauten rot-gelben Funktionsbereichen (bzw. HQ30 –Überflutungsflächen) zwischen dem Rückhaltebecken und dem obersten Siedlungsraum wird für die Ermittlung der Vorteilsfläche und damit bei der Flächenbilanz nicht berücksichtigt, soweit diese Flächen die Fläche der Rückhaltebecken nicht übersteigen, oder wenn für diese Flächen für mindestens 15 Jahre keine Umwidmung auf höherwertige Nutzungen erfolgt. Dies ist durch Verpflichtungserklärung (Muster im Anhang) der Gemeinde sicher zu stellen. Ebenso wird der Entfall von Überflutungsflächen, der sich durch die Wirkung von Rückhaltemaßnahmen flussab über den Siedlungsraum des beantragenden Interessenten hinaus ergibt, für die Ermittlung der Vorteilsfläche und bei der Flächenbilanz nicht berücksichtigt.
2. Ermittlung jener Teile der Vorteilsfläche, die gemäß Kap. 4.2 und 4.9 RIWA-T 2016 einen Förderabzug bewirken:

rot-gelbe Funktionsbereiche gemäß WRG-GZPV (aktueller Stand), wobei Flächen, die bereits vor dem 1.7.1990 bebaut waren, davon in Abzug zu bringen sind; sind rot-gelbe Funktionsbereiche auf Grundlage von Gefahrenzonenplanungen nicht vorhanden, sind dafür ersatzweise (längstens bis 22.12.2027) die HQ₃₀-Überflutungsflächen heranzuziehen.
3. Ermittlung der Vergrößerung bzw. Verbesserung der Überflutungsflächen (retentionsfördernde und ökologische Ausgleichsmaßnahmen gemäß Kap. 4.2 und 4.3 RIWA-T 2016)
 - 3a. neue Überflutungsflächen beim Bemessungsereignis sowie bestehende Überflutungsflächen, bei denen im Zuge der Maßnahmenumsetzung das Überflutungsvolumen wesentlich vergrößert wird;
 - 3b. zusätzliche Flächen, die eine Aufweitung des Gewässerbettes bewirken und zum Erreichen des ökologischen Zielzustandes gemäß WRG beitragen bzw. die morphologischen Voraussetzungen dazu schaffen, werden für die Flächenbilanz mit dem Faktor 3 multipliziert; Voraussetzung dafür ist ein positives (Prognose-)Gutachten des Amtssachverständigen für Gewässerökologie;
4. Zur Bestimmung des Zu-/Abschlagsfaktors (F) ist folgende Flächenbilanz anzuwenden:
 - Vorteilsfläche (Gesamtfläche der beim Bemessungsereignis geschützte Überflutungsflächen lt. Pkt. 1 und 1a)
 - abzüglich der Gesamtfläche der einen Förderabzug bewirkenden Flächen lt. Pkt. 2
 - plus Gesamtfläche der Ausgleichsflächen lt. Pkt.3
 - dividiert durch die Vorteilsfläche (Gesamtfläche der beim Bemessungsereignis geschützten Überflutungsflächen lt. Pkt. 1 und 1a).

Der Zu-/Abschlagsfaktor (F) ist auf zwei Nachkommastellen zu runden.

5. Ermittlung des Fördersatzes entsprechend dem Zu-/Abschlagsfaktor (F):

Ein Zu-/Abschlagsfaktor (F) von

0,50 bewirkt einen (maximalen) Förderabschlag

von 5 % vom Basisfördersatz bei linearen Schutzmaßnahmen und

von 2,5 % vom Basisfördersatz bei Rückhaltemaßnahmen

1,00 bewirkt keinen Förderabschlag vom Basisfördersatz;

1,50 bewirkt bei Schutzmaßnahmen an Interessentengewässern einen (maximalen) Zuschlag zum Fördersatz von 10,0%.

Zwischen den angegebenen Werten ist der Fördersatz linear zu interpolieren und auf eine Nachkommastelle zu runden.

Schutzmaßnahmen mit einem Zu-/Abschlagsfaktor (F) unter 0,50 sind nur in begründeten Ausnahmefällen unter der Voraussetzung förderfähig, dass die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme monetär belegt werden kann, d.h. wenn das Nutzen-Kosten-Verhältnis gemäß der Richtlinie für Kosten-Nutzen-Untersuchungen im Schutzwasserbau (Teilbilanz 1) größer oder gleich 1 ist.

Bei der Festlegung der Fördersätze ist das Formblatt „Fördersatzermittlung“ (siehe Anhang) zu verwenden. Alle Zu- und Abschläge sind im Antrag nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

5.3. GESCHIEBEBEDINGTE MEHRKOSTEN

Bei Schutzmaßnahmen an stark geschiebeführenden Interessentengewässern (dies entspricht den Leitprozessen „schwacher fluviatiler Geschiebetransport“ und „starker fluviatiler Geschiebetransport“ gemäß „Leitfaden für die Harmonisierung von Bemessungsereignissen“) können geschiebebedingte Mehrkosten mit einem erhöhten Fördersatz (60%) aus Bundesmitteln gefördert werden. Kosten für Maßnahmen zur großräumigen Verbesserung des Feststoffhaushaltes an diesen Gewässern gelten, wenn sie auf einer übergeordneten Planung beruhen, als geschiebebedingte Mehrkosten.

Daraus wird ein Mischschlüssel für die gesamte Maßnahme gebildet. Dieser kann maximal um 10 Prozentpunkte höher sein als der Basisfördersatz bei Linearmaßnahmen an Interessentengewässern.

Bei Interessentengewässern mit dem Leitprozess „starker fluviatiler Geschiebetransport“ gemäß „Leitfaden für die Harmonisierung von Bemessungsereignissen“ können die geschiebebedingten Mehrkosten bei Linearmaßnahmen alternativ mit einem Zuschlag von 5 Prozentpunkten auf den Basisfördersatz bei Linearmaßnahmen für die Gesamtkosten des Projektes abgegolten werden.

5.4. SOFORTMASSNAHMEN

Sofortmaßnahmen an Interessentengewässern sind grundsätzlich mit einem Förderschlüssel von 33⅓ % Bund, 33⅓ % Land und 33⅓ % Interessenten zu finanzieren.

Besondere Sofortmaßnahmen an diesen Gewässern werden bis zum 31. Dezember 2016 mit einem Bundesbeitrag von 50 % der Kosten gefördert, wenn

- das Gesamterfordernis je Ereignis und Gemeinde 250.000 € übersteigt,
- es sich um ein außerordentliches Ereignis handelt und
- das Land mindestens 40 % und die Interessenten höchstens 10 % der Kosten tragen.

Sofortmaßnahmen an Bundesgewässern (Bundesflüsse und Grenzgewässer) sind grundsätzlich mit einem Schlüssel von 70 % Bund und 30 % Interessenten zu finanzieren.

Besondere Sofortmaßnahmen an diesen Gewässern werden bis zum 31. Dezember 2016 mit 80 % der Kosten gefördert, wenn

- das Gesamterfordernis je Ereignis und Gemeinde 250.000 € übersteigt,
- es sich um ein außergewöhnliches Ereignis handelt und
- das Land mindestens 10 % und die Interessenten höchstens 10 % der Kosten tragen.

5.5. OBERGRENZEN FÜR DIE FÖRDERUNG DER GRUNDBESCHAFFUNG

Die Kosten für die Grundbeschaffung werden generell nur bis zum ortsüblichen Verkehrswert oder bis zum 1,5-fachen des ortsüblichen innerlandwirtschaftlichen Verkehrswertes als förderfähige Kosten anerkannt. Die Verkehrswertermittlung hat auf Grundlage eines Schätzgutachtens eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu erfolgen.

5.6. VERROHRUNGEN / EINDECKUNGEN

Die Neuerrichtung oder Instandsetzung von Verrohrungen und Eindeckungen von Gewässern ist nur in begründeten Zwangssituationen gemäß 4.11 RIWA-T 2016 förderbar. Der Basisfördersatz für die Neuerrichtung und Instandsetzung beträgt bei Interessentengewässern max. 30 %, bei Bundesflüssen max. 70 % Bundesmittel. Die Zu- und Abschläge gemäß 5.2 DFB 2016 sind anzuwenden.

Straßenquerungen auf kürzest möglicher Länge, fallen nicht unter diese Regelung, sofern sie ausreichenden Querschnitt aufweisen und die biologische Durchgängigkeit nicht gefährden.

5.7. SONDERBEITRÄGE UND SONSTIGE FÖRDERUNGEN

Für Maßnahmen, die mit Geldmitteln aus EU-Programmen gefördert werden oder für welche Sonderbeiträge eingehoben oder sonstige Förderungen in Anspruch genommen werden, reduzieren sich die förderfähigen Kosten um den Betrag der gewährten Förderungen und eingehobenen Sonderbeiträge.

Die darüber hinausgehenden Kosten werden nach dem festgelegten Förderschlüssel gefördert.

6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND INFORMATION

6.1. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Geeignete Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit (Kap. 12 RIWA-T 2016) sind als Bestandteil von schutzwasserwirtschaftlichen Vorhaben förderfähig, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Bundeswasserbauverwaltung (BWV-L) hat bei allen Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich die jeweils aktuell gültigen Regelungen des BMLFUW einzuhalten (siehe Informations- und Publizitätsmaßnahmen auf www.bmlfuw.gv.at/ministerium/publizitaets.html).
- Entwürfe für Broschüren, Flyer, Publikationen und sonstige Druckwerke sowie von Videos und DVDs, in denen Vorhaben der Bundeswasserbauverwaltung dargestellt werden, sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zeitgerecht zur Abstimmung vorzulegen.
- Für Broschüren ist ein Vorwort des Bundesministers, des zuständigen Landesrates/der zuständigen Landesrätin und der zuständigen BürgermeisterInnen vorzusehen und mit dem BMLFUW abzustimmen.
- Präsentationen im Internet und auf Social Media Kanälen sind dem BMLFUW bekannt zu geben. Das jeweils gültige Logo des BMLFUW ist aufzunehmen und ein Link zum Internetauftritt des BMLFUW www.bmlfuw.gv.at ist einzurichten.
- Presseaktivitäten, Eröffnungs- und Spatenstichfeiern zu Projekten der Bundeswasserbauverwaltung (Instandhaltungs-, Sofort- und Kleinmaßnahmen ausgenommen) sind rechtzeitig mit dem BMLFUW abzustimmen. In Presstexten ist ein Ministerzitat vorzusehen, das vom BMLFUW zur Verfügung gestellt wird. Bei Einladungen ist das Logo des BMLFUW auf der Vorderseite abzudrucken (CD-MANUAL und Informations- und Publizitätsmaßnahmen auf www.bmlfuw.gv.at) und auch im Namen des BMLFUW zur Feierlichkeit einzuladen.
- Öffentlichkeitswirksame Kampagnen, Initiativen, Medienkooperationen, Flussdialoge, Flussforen etc. mit Bezug zu Vorhaben der Bundeswasserbauverwaltung sowie Mediationen gemäß 12.4 RIWA-T 2016 sind zeitgerecht mit dem BMLFUW abzustimmen.

Als förderfähige Kosten der projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit können anerkannt werden:

- Kosten für die Erstellung von Bautafeln, Broschüren, Flyern und sonstigen Publikationen (einschließlich Gestaltung und Druck);
- Kosten für die Erstellung von Videos und DVDs;
- Kosten für die Betreuung von projekteigenen Internetauftritten und von Social Media;
- Kosten für die öffentlichkeitswirksame Betreuung von Eröffnungs- und Spatenstichfeiern, etc. (ohne Bewirtung);
- Kosten der Erstellung von Konzepten für die projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht förderfähig sind Kosten für die Bewirtung (z. B. bei Presseaktivitäten, Eröffnungs- und Spatenstichfeiern, etc.).

Kosten für öffentlichkeitswirksame Kampagnen, Initiativen, Medienkooperationen, Flussdialoge, Flussforen etc. sowie die Kosten für Mediation können nur nach Zustimmung durch das BMFLUW als förderfähige Kosten anerkannt werden.

Für jede schutzwasserwirtschaftliche Maßnahme mit einem Kostenerfordernis (Gesamterfordernis) größer oder gleich 1 Mio. Euro ist ein Textvorschlag für eine Presseinformation, nach Möglichkeit mit charakteristischen Fotos (einschließlich Bildquelle und Veröffentlichungsrechten für das BMLFUW), mit dem Antrag auf Genehmigung im Wege der Abwicklungsstelle (siehe 4.3 DFB 2016) an das Bundesministerium zu übermitteln. Ebenso sind Fotos, die die Maßnahme während der Bauausführung und

bei Abschluss des Bauvorhabens dokumentieren, nach Maßgabe des Baufortschrittes an das Bundesministerium zu übermitteln.

Bei allen Bautafeln sind die jeweils gültigen Regelungen des BMLFUW (CD-MANUAL und Informations- und Publizitätsmaßnahmen auf www.bmlfuw.gv.at) anzuwenden. Für schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis (Gesamterfordernis) größer oder gleich 1 Mio. € sind die Entwürfe für die Bautafeln vor Baubeginn dem BMLFUW zur Abstimmung vorzulegen.

6.2. FLUSSRAUMBETREUUNG

Die Antragstellung und Genehmigung der Flussraumbetreuung (Kap. 12.6 RIWA-T 2016) hat nach den Bestimmungen des 4.3 DFB 2016 gesondert zu erfolgen. Die Fördersätze sind gemäß 5.1 DFB 2016 (sonstige übergeordnete Planungen) festzulegen. Folgende Voraussetzungen für die Förderbarkeit der Flussraumbetreuung sind einzuhalten:

- Vorhandensein eines GE-RM oder vergleichbarer übergeordneter Planungen (siehe 4.5 RIWA-T 2016);
- komplexes und umfangreiches Maßnahmenkonzept, das mit dem aktuellen Hochwasserrisikomanagementplan und Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan abgestimmt ist;
- vorherige Abstimmung mit dem BMLFUW über Zweck, Inhalt und Ausmaß der im Rahmen der Flussraumbetreuung zu vergebenden Leistungen.

6.3. INFORMATIONEN ÜBER HOCHWASSEREREIGNISSE

Informationen über aktuelle Hochwasserereignisse an Bundes- und Interessentengewässern sind möglichst unverzüglich zu erheben und im Wege der Eingabe in die Hochwasser-Fachdatenbank (HW-FDB) bzw. über andere geeignete Informationskanäle (z.B. E-Mail Adresse hochwasser@bmlfuw.gv.at) dem BMLFUW bekannt zu geben.

7. ANHANG: FORMBLÄTTER UND SONSTIGE UNTERLAGEN

Im Anhang sind die nachfolgend angeführten Formblätter und sonstigen Unterlagen, zum Teil mit Kommentaren und Beispielen versehen, angeführt:

- Formblatt „Jahresarbeitsprogramm / Vorschau“
- Formblatt „Projektliste“
- Formblatt „Stammdaten und Controlling“
- Formblatt „Prüfliste Projektgenehmigung“
- Formblatt „Sammelverzeichnis“
- Vorlage „Verpflichtungserklärung“
- Formblatt „Fördersatzermittlung“
- Tabelle „Fördersätze Bundesmittel“
- Abbildungen: „Zu- und Abschläge zum Basisfördersatz für Schutzmaßnahmen“

Für die Antragstellung sind ausschließlich die Formblätter zu verwenden, die unter http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr_kommunen/wasser/schutzwasserwirtschaft/ von der Abwicklungsstelle des Bundes aktuell zum Download zur Verfügung gestellt werden.

Projektliste

Bundesland:

Oberösterreich

für:

Maßnahmen inkl. Planungen und Projektierungen

EDV-Kennzahl	Kat. (neu oder EE)	Bezeichnung des Vorhabens	Gemeinde-Kennzahl	Gesamterfordernis [Euro]	Bund [%]	Land [%]	Interessent [%]	Anteil Bund [Euro]	Anteil Land [Euro]	Anteil Interessent [Euro]	Anteil Sonder/EU [Euro]	Aufteilung Bundesmittel			
												2016	2017	2018	2019
4A006206	neu	Antiesen, HWS Römerweg, RHB	41203	410.000	47,5%	40,0%	12,5%	180.500	152.000	47.500	30.000	20.000	75.000	85.500	0
4G003162	neu	Kleine Gusen, GZP	40622	40.000	50,0%	50,0%	0,0%	20.000	20.000	0	0	15.000	5.000	0	0
4E014102	EE	Eitzingerbach, Gemeinde Eitzing, RHB Blumenweg	41205	415.000	48,0%	40,0%	12,0%	199.200	166.000	49.800	0	55.000	24.200	0	0

Auswahl mittels Dropdown-Liste

Kategorien:
neu:
 Schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen inkl. Planungen und Projektierungen sowie Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen ab 110.000,- Euro.

EE:
 Erforderniserhöhungen, wenn Überschreitung mehr als 10 % des genehmigten Gesamterfordernisses plus 10.000,- Euro bzw. mehr als 100.000,- Euro beträgt.

Projektliste

Bundesland:

Salzburg

für:

Sofortmaßnahmen ab 110.000 Euro

EDV-Kennzahl	Kat. (SFM)	Bezeichnung des Vorhabens	Gemeinde-Kennzahl	Gesamterfordernis	Bund	Land	Interessent	Anteil Bund	Anteil Land	Anteil Interessent	Anteil Sonder/EU	Aufteilung Bundesmittel			
				[Euro]	[%]	[%]	[%]	[Euro]	[Euro]	[Euro]	[Euro]	2016	2017	2018	2019
5S002520	SFM	Salzach, Bramberg am Wildkogel, HWSB 2016	50601	200.000	70,0%	0,0%	30,0%	140.000	0	60.000	0	140.000	0	0	0

Auswahl mittels Dropdown-Liste

Kategorie:
SFM:
 Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis ab 110.000,- Euro.

EDV-Kennzahl	[Text]	50001016		Ereignis-ID in HW-FDB
Datum	[Datum]	22.04.2016	50205	Gemeindegennzahl
Gewässername	[Text]	Almbach	5010	APSFR-Nummer
Bezeichnung	[Text]	Almbach, Hallein, HWS Oberalm, Bauteil III		
Art des Vorhabens	[Auswahl]	Lineare Schutzmaßnahme		
Gewässerart	[x]	Bundesgewässer		
		Interessengewässer	x	
Baubeginn	[TT.MM.JJJJ]	01.07.2016		
Bauende	[TT.MM.JJJJ]	31.10.2019		
Eigenregie	[%]	0%		
Bauträger	[Auswahl]	Gemeinde		
Erhaltungsverpflichteter	[Auswahl]	Gemeinde		
Finanzierung WBFG	[Auswahl]	§ 6. Z 1		
Antrag mittels	[Auswahl]	Projektliste		

Auswahl mittels Dropdown-Liste

Gesamtverpflichtung / Projektausgaben:

	[EUR]		[%]
Summe	1.900.000,00		100,0%
Bund	883.500,00		46,5%
Land	760.000,00		40,0%
Interessent	256.500,00		13,5%
EU			
Sonderbeitrag			

Genehmigte Bundesmittel:

Jahr	[EUR]	Bundesmittel
2016	150.000,00	
2017	270.000,00	
2018	230.000,00	
2019	233.500,00	
Summe	883.500,00	

Verortung:

Projektionssystem:	Bundesmeldenetz BMN M31	
Koordinaten:		
von	[Rechtswert]	432.527
	[Hochwert]	283.260
bis	[Rechtswert]	432.001
	[Hochwert]	282.922
Gewässer: (Gesamtgewässernetz)		
Route	[Kurz-RID]	7812
von	[km]	0,170
bis	[km]	1,640

Die Bundeswasserbauverwaltung bestätigt, dass die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Bewilligungen (insbesondere die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche) vorliegen und dass der Landes- und Interessentenbeitrag sichergestellt sind.

Das Förderungsansuchen wurde gemäß den Bestimmungen des WBFG, der RIWA-T und den Durchführungsbestimmungen zur RIWA-T geprüft und positiv begutachtet.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Name _____ Funktion _____

Name _____ Funktion _____

EDV-Kennzahl	50001016
--------------	----------

Bearbeitungslänge der relevanten Fließgewässer bei Planungen (GZP, GE-RM, Vorstudie, Generelles Projekt)	[km]	
--	------	--

Hochwasserfreigestellte Bewohner (Haupt-, Nebenwohnsitz, Beschäftigte)	[-]	385
--	-----	-----

Hochwasserfreigestellte Objekte	[-]	31
---------------------------------	-----	----

Geschaffenes Retentionsvolumen (durch technische Maßnahmen)	[m³]	
---	------	--

Grundeinlöse: durch Ankauf bzw. Dienstbarkeit gesicherte Gewässer- und Retentionsflächen	[ha]	
--	------	--

Geschaffene neue Gewässerfläche (z.B. durch Aufweitung)	[ha]	0,15
---	------	------

Linearausbau (Gewässerlänge)	[km]	0,90
------------------------------	------	------

Anzahl der durchgängig gemachten Querbauwerke	[-]	
---	-----	--

Nutzen-Kosten-Verhältnis	[-]	1,40
--------------------------	-----	------

Prüfliste Projektgenehmigung

EDV-Kennzahl	
Bezeichnung	

	ja	nein	Begründung, wenn nein:
1. Beschränken sich die Maßnahmen auf den Schutz höherwertiger Nutzungen gem. 4.6 RIWA-T?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Dient die Maßnahme der Vermeidung von Schadensausweitungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. Wird mit der Maßnahme ein möglichst ausgeglichener Geschiebehauhalt gem. 4.4 RIWA-T erhalten bzw. erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Orientieren sich die Maßnahmen an der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers gem. § 30 WRG 1959 idgF im Sinne eines integrativen Leitbildes gem. 5.2.5 RIWA-T?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5. Wird mit der Maßnahme im Sinne von 4.3 RIWA-T der ökologische Zielzustand gem. § 30a WRG 1959 idgF erhalten bzw. erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Werden Grundstücke, die als Vorsorge- oder Ersatzmaßnahme erworben werden, in das Öffentliche Wassergut (ÖWG) oder in das Öffentliche Gut der Gemeinde übertragen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Ist die Rechtsträgerschaft und die Kostentragung gem. 1.3.2 bzw. 1.3.3 RIWA-T geregelt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8. Erfolgt die Vergabe von Leistungen (Bau- und Planungsleistungen) nach den geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9. Erfolgt die Ausschreibung von Bauleistungen unter Anwendung der Bestimmungen der "Standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)" ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Die Bundeswasserbauverwaltung bestätigt die Förderfähigkeit der Maßnahme gemäß den Bestimmungen des WBF 1985 idgF, der RIWA-T und den Durchführungsbestimmungen zur RIWA-T (DFB 2016) und stellt die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sicher.

Ort, Datum	Unterschrift
Name	Funktion

Ort, Datum	Unterschrift
Name	Funktion

Prüfliste Projektgenehmigung

EDV-Kennzahl	
Bezeichnung	

	ja	nein	Begründung, wenn nein:
1. Steht die Planung bzw. Projektierung mit den Zielsetzungen und Maßnahmen im Aufgabenbereich der Schutzwasserwirtschaft im Sinne von 3.2 RIWA-T im Zusammenhang?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Liegt ein GE-RM bzw. eine vergleichbare Planung (Grundsatzkonzept, Gewässerentwicklungs-, Gewässerbetreuungskonzept, Regionalstudie) im Sinne von 4.5 bzw. 6.2 RIWA-T vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. Entspricht die übergeordnete Planung gem. 2.5 RIWA-T den Vorgaben aus dem Hochwasser- risikomanagementplan (RMP) und dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Liegt eine Gefahrenzonenplanung gemäß WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung (WRG-GZPV) bzw. eine gleichwertige Grundlage gem. 4.5 RIWA-T vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5. Wird im Zuge des Generellen Projektes eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gem. 6.4.6 RIWA-T durchgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Orientieren sich die Maßnahmen an der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers gem. § 30 WRG 1959 idgF im Sinne eines integrativen Leitbildes gem. 5.2.5 RIWA-T?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Wird mit der Maßnahme im Sinne von 4.3 RIWA-T der ökologische Zielzustand gem. § 30a WRG 1959 idgF erhalten bzw. erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8. Ist die Rechtsträgerschaft und die Kostentragung im Sinne von 1.3.2 bis 1.3.5 RIWA-T geregelt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9. Erfolgt die Vergabe von Leistungen nach den geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10. Ist eine Mitwirkung des BMLFUW gem. 3.1 DFB 2016 vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Die Bundeswasserbauverwaltung bestätigt die Förderfähigkeit der Maßnahme gemäß den Bestimmungen des WBFG 1985 idgF, der RIWA-T und den Durchführungsbestimmungen zur RIWA-T (DFB 2016) und stellt die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sicher.

Ort, Datum	Unterschrift
Name	Funktion

Ort, Datum	Unterschrift
Name	Funktion

Prüfliste Projektgenehmigung

EDV-Kennzahl				
Bezeichnung				
		ja	nein	
			Begründung, wenn nein:	
1.	Steht das Projekt mit den Zielsetzungen und Maßnahmen im Aufgabenbereich der Schutzwasserwirtschaft im Sinne von 3.2 RIWA-T im Zusammenhang?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Liegt ein Generelles Projekt, eine Vorstudie oder ein GE-RM (bzw. eine vergleichbare Planung) im Sinne von 6.2 RIWA-T vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.	Liegt eine Gefahrenzonenplanung gemäß WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung (WRG-GZPV) bzw. eine gleichwertige Grundlage gem. 4.5 RIWA-T vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.	Entspricht die Rangordnung der gewählten Maßnahmen den allgemeinen Grundsätzen gem. 4.1 RIWA-T?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.	Wird die Verminderung der Retentionswirkung in Bezug auf Hochwasserspitze und Fließzeit durch retentionsfördernde Maßnahmen wirkungsneutral gemäß 4.2 RIWA-T ausgeglichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.	Wurden die Verluste bzw. Gewinne an Überflutungsflächen mit Ab- bzw. Zuschlägen bei den Fördersätzen im Sinne von 4.9 RIWA-T und 5.2 DFB 2016 berücksichtigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.	Orientieren sich die Maßnahmen an der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers gem. § 30 WRG 1959 idgF im Sinne eines integrativen Leitbildes gem. 5.2.5 RIWA-T?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.	Wird mit der Maßnahme im Sinne von 4.3 RIWA-T der ökologische Zielzustand gem. § 30a WRG 1959 idgF erhalten bzw. erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9.	Wird mit der Maßnahme ein möglichst ausgeglichener Geschiebehaushalt gem. 4.4 RIWA-T erhalten bzw. erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.	Ist der Nachweis der geschiebebedingten Mehrkosten gem. 4.4 RIWA-T und 5.3 DFB 2016 erbracht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
11.	Beschränken sich die Maßnahmen auf den Schutz höherwertiger Nutzungen gem. 4.6 RIWA-T?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12.	Werden die erforderlichen Sicherheiten (Freibord) gem. 4.7 RIWA-T eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Wurden Risiko- und Restrisikobetrachtungen gemäß 4.8 RIWA-T durchgeführt bzw. entsprechende Maßnahmen zur Schadensminimierung vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Prüfliste Projektgenehmigung

EDV-Kennzahl	
Bezeichnung	

	ja	nein	Begründung, wenn nein:
14. Werden Grundstücke in das Öffentliche Wassergut (ÖWG) oder in das Öffentliche Gut der Gemeinde übertragen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15. Beruht die Grundbeschaffung als Vorsorgemaßnahme gem. 4.10 RIWA-T auf einem Generellen Projekt oder Maßnahmenkonzept eines GE-RM?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16. Stehen die Maßnahmen zum Schutz vor oberflächlich abfließendem Wasser gem. 4.13 RIWA-T im Zusammenhang mit einer einzugsgebietsbezogenen Planung an einem Gewässer?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
17. Ist die Rechtsträgerschaft und die Kostentragung im Sinne von 1.3.2 bis 1.3.5 RIWA-T geregelt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18. Erfolgt die Vergabe von Leistungen (Bau- und Planungsleistungen) nach den geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
19. Erfolgt die Ausschreibung von Bauleistungen unter Anwendung der Bestimmungen der "Standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)" ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
20. Sind Instandhaltung, Betrieb sowie notwendige Folgemaßnahmen gem. § 3 (1) Z 9 und Z 10 WBFG rechtlich sichergestellt? Ist die Restfinanzierung gem. § 3 (1) Z 11 WBFG gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
21. Liegt für Instandhaltung und Betrieb gem. RIWA-T ein Gewässerpflegekonzept entsprechend dem Stand der Technik vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
22. Liegen sämtliche erforderlichen - insbesondere die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche - Bewilligungen vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Die Bundeswasserbauverwaltung bestätigt die Förderfähigkeit der Maßnahme gemäß den Bestimmungen des WBFG 1985 idgF, der RIWA-T und den Durchführungsbestimmungen zur RIWA-T (DFB 2016) und stellt die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sicher.

Ort, Datum	Unterschrift
Name	Funktion

Ort, Datum	Unterschrift
Name	Funktion

Sammelverzeichnis

Bundesland:

für:

EDV-Kennzahl	Kategorie (SFM)	Bezeichnung des Vorhabens	Gemeinde-Kennzahl	Gesamt-erfordernis [Euro]	Bund	Land	Interessent	Anteil Bund	Anteil Land	Anteil Interessent	Anteil Sonder/EU	Aufteilung Bundesmittel		
					[%]	[%]	[%]	[Euro]	[Euro]	[Euro]	[Euro]	2016	2017	2018
2G001369	SFM	Gail, Dellach, Rampe, SFM 2016	20302	108.000	70,0%	0,0%	30,0%	75.600	0	32.400	0	75.600	0	0

Auswahl mittels Dropdown-Liste

Die Bundeswasserbauverwaltung bestätigt, dass die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Bewilligungen (insbesondere die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche) vorliegen und dass der Landes- und Interessentenbeitrag sichergestellt sind.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Funktion

Das Förderungsansuchen wurde gemäß den Bestimmungen des WBFVG, der RIWA-T und den Durchführungsbestimmungen zur RIWA-T geprüft und positiv begutachtet.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Funktion

Sammelverzeichnis

Bundesland:

für:

EDV-Kennzahl	Kategorie (INST. oder KLM)	Bezeichnung des Vorhabens	Gemeinde-Kennzahl	Gesamt-erfordernis [Euro]	Bund	Land	Interessent	Anteil Bund	Anteil Land	Anteil Interessent	Anteil Sonder/EU	Aufteilung Bundesmittel		
					[%]	[%]	[%]	[Euro]	[Euro]	[Euro]	[Euro]	2016	2017	2018
2G012123	INST	Gailitz, Hohenturn, INST. 2016	20713	45.000	33,3%	33,3%	33,3%	15.000	15.000	15.000	0	15.000	0	0

Auswahl mittels Dropdown-Liste

Die Bundeswasserbauverwaltung bestätigt, dass die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Bewilligungen (insbesondere die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche) vorliegen und dass der Landes- und Interessentenbeitrag sichergestellt sind.

Das Förderungsansuchen wurde gemäß den Bestimmungen des WBFVG, der RIWA-T und den Durchführungsbestimmungen zur RIWA-T geprüft und positiv begutachtet.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Funktion

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Funktion

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Betreff:

Geschäftszahl	
EDV-Kennzahl	
Name Gewässer	
Bezeichnung	

Interessent:

Name	
Rechtsform	
Ort	
Postleitzahl	
Straße/Nummer	
Telefonnummer	
Email	
Ansprechpartner	

Bundeswasserbauverwaltung - Landesdienststelle:

Name	
Ort	
Postleitzahl	
Straße/Nummer	
Telefonnummer	
Email	
Ansprechpartner	

1. Bauträgerschaft

Der Interessent erklärt sich als Antragsteller und Bauherr mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen einverstanden.

2. Ermächtigung

Der Interessent ermächtigt die Bundeswasserbauverwaltung in Namen des Bauträgers um Bundesförderung nach Wasserbautenförderungsgesetz WBFG 1985 idgF anzusuchen und alles Erforderliche zur Durchführung der geplanten Maßnahmen zu veranlassen. Diese Ermächtigung umfasst auch die Vergabe von Aufträgen an Dritte samt diesbezüglichen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz BVergG 2006 idgF.

3. Instandhaltung

Der Interessent verpflichtet sich nach Fertigstellung der gegenständlichen Maßnahme die ordnungsgemäße Instandhaltung und den Betrieb (regelmäßige Durchführung der erforderlichen Pflege und Kontrollmaßnahmen) der hergestellten Bauwerke und Anlagenteile zu übernehmen.

4. Interessentenbeitrag

Der Interessent verpflichtet sich, die durch Beihilfen (Bund und Land) gemäß WBFG sowie durch EU- oder Sonderbeiträge nicht gedeckten Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Der Interessent verpflichtet sich, die Beitragszahlungen gemäß Baufortschritt zu leisten.

5. Flächenwidmung:

Der Interessent verpflichtet sich, unbebaute Flächen, welche durch die geplanten Maßnahmen geschützt werden und derzeit nicht als Bauland gewidmet sind, innerhalb der nächsten 15 Jahre nicht für eine höherwertige Nutzung zu widmen.

6. Öffentlichkeitsarbeit:

Der Interessent verpflichtet sich, gemeinsame öffentlichkeitswirksame Broschüren, Folder, Einladungen zu Spatenstich- u. Eröffnungsveranstaltungen usw. nur in direkter Abstimmung mit der Bundeswasserbauverwaltung des Landes vorzubereiten.

7. Vorsteuer:

Der Interessent ist für die gegenständliche Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt.

 Ja Nein

.....
Ort, Datum

.....
Rechtverbindliche Fertigung

.....
Name, Funktion

EDV-Kennzahl		Bundesgewässer
--------------	--	-----------------------

A	Vorteilsfläche (Differenz der Überflutungsflächen beim Bemessungsereignis vor und nach der Errichtung der Schutzmaßnahme)	[m ²]	46.202	Beispiel für eine lineare Maßnahme an einem Bundesgewässer "Betrachtungsfläche" = B oder C "Betrachtungsfläche" = B oder C
B	rot-gelbe Funktionsbereiche (gem. WRG-GZPV, einschließlich rote Gefahrenzonen) in der Vorteilsfläche	[m ²]	41.635	
C	<u>ersatzweise</u> (bis 22.12.2027): Überflutungsfläche HQ30 -Bestand in der Vorteilsfläche	[m ²]		
D	Vorteilsfläche zwischen Rückhaltebecken und Grenze zum obersten Siedlungsraum	[m ²]		gilt nur bei Hochwasserrückhaltemaßnahmen E* - Teilfläche von "E", für die mind. 15 Jahre keine Umwidmung auf höherwertige Nutzung erfolgt [m ²] (gemäß Verpflichtungserklärung)
E	"Betrachtungsfläche" zwischen Rückhaltebecken und Grenze zum obersten Siedlungsraum	[m ²]		
F	gesamte Fläche des Rückhaltebeckens beim Bemessungsereignis	[m ²]		
G	durch Rückhaltemaßnahmen geschützte Vorteilsfläche über den Siedlungsraum des beantragenden Interessenten hinaus	[m ²]		
A_{red}	reduzierte Vorteilsfläche bei Hochwasserrückhaltemaßnahmen (gem. 5.2 (1a) DFB 2016)	[m ²]	46.202	
H	rot-gelbe Funktionsbereiche (gem. WRG-GZPV, einschließlich rote Gefahrenzonen) in der reduzierten Vorteilsfläche	[m ²]		
I	<u>ersatzweise</u> (bis 22.12.2027): Überflutungsfläche HQ30 -Bestand in der reduzierten Vorteilsfläche	[m ²]		wenn $F > (E - E^*)$: $A_{red} = A - D - G$ wenn $F \leq (E - E^*)$: $A_{red} = A - F - G$ reduzierte Betrachtungsfläche = H oder I reduzierte Betrachtungsfläche = H oder I
J	Hochwasserfreigestellter Siedlungsraum (Bauführungen vor 1.7.1990) in der (ggf. reduzierten) "Betrachtungsfläche"	[m ²]	10.156	<i>parzellenscharfe</i> Betrachtung anhand des Katasters
K	neue Überflutungsflächen beim Bemessungsereignis (gem. 5.2 (3a) DFB 2016)	[m ²]	4.786	
L	zusätzliche Flächen, die eine Aufweitung des Gewässerbettes bewirken <u>und</u> zum Erreichen des ökol. Zielzustandes beitragen	[m ²]	7.634	$\frac{A - (B - J) + K + (3 \times L)}{A}$ oder $\frac{A - (H - I) + K + (3 \times L)}{A}$
Zu- / Abschlagsfaktor		[-]	0,92	

Interpolationshilfe: -0,4 = Abschlag für RHB [in %] -0,8 = Abschlag für lin. Schutzmaßnahme [in %]

	Fördersatz [%]	anteilige Kosten
Kosten für Rückhaltemaßnahme	84,6%	[€]
Kosten für lineare Schutzmaßnahme	84,2%	[€] € 786.000,00
Kosten für Verrohrungen / Eindeckungen	69,2%	[€]
Mischschlüssel	[-]	84,2%

EDV-Kennzahl		Interessentengewässer
--------------	--	------------------------------

A	Vorteilsfläche (Differenz der Überflutungsflächen beim Bemessungsereignis vor und nach der Errichtung der Schutzmaßnahme)	[m ²]	778.031
B	rot-gelbe Funktionsbereiche (gem. WRG-GZPV, einschließlich rote Gefahrenzonen) in der Vorteilsfläche	[m ²]	
C	ersatzweise (bis 22.12.2027): Überflutungsfläche HQ30 -Bestand in der Vorteilsfläche	[m ²]	480.972

Beispiel für eine Rückhaltemaßnahme mit linearer Maßnahme an einem Interessentengewässer

"Betrachtungsfläche" = B oder C

"Betrachtungsfläche" = B oder C

D	Vorteilsfläche zwischen Rückhaltebecken und Grenze zum obersten Siedlungsraum	[m ²]	152.901
E	"Betrachtungsfläche" zwischen Rückhaltebecken und Grenze zum obersten Siedlungsraum	[m ²]	138.241
F	gesamte Fläche des Rückhaltebeckens beim Bemessungsereignis	[m ²]	382.763
G	durch Rückhaltemaßnahmen geschützte Vorteilsfläche über den Siedlungsraum des beantragenden Interessenten hinaus	[m ²]	130.405
A_{red}	reduzierte Vorteilsfläche bei Hochwasserrückhaltemaßnahmen (gem. 5.2 (1a) DFB 2016)	[m ²]	494.725
H	rot-gelbe Funktionsbereiche (gem. WRG-GZPV, einschließlich rote Gefahrenzonen) in der reduzierten Vorteilsfläche	[m ²]	
I	ersatzweise (bis 22.12.2027): Überflutungsfläche HQ30 -Bestand in der reduzierten Vorteilsfläche	[m ²]	284.075

E* - Teilfläche von "E", für die mind. 15 Jahre keine Umwidmung auf höherwertige Nutzung erfolgt [m²] (gemäß Verpflichtungserklärung)

gilt nur bei Hochwasserrückhaltemaßnahmen

wenn $F > (E - E^*)$: $A_{red} = A - D - G$
wenn $F \leq (E - E^*)$: $A_{red} = A - F - G$

reduzierte Betrachtungsfläche = H oder I

reduzierte Betrachtungsfläche = H oder I

J	Hochwasserfreigestellter Siedlungsraum (Bauführungen vor 1.7.1990) in der (ggf. reduzierten) "Betrachtungsfläche"	[m ²]	173.969
K	neue Überflutungsflächen beim Bemessungsereignis (gem. 5.2 (3a) DFB 2016)	[m ²]	23.554

parzellenscharfe Betrachtung anhand des Katasters

L	zusätzliche Flächen, die eine Aufweitung des Gewässerbettes bewirken <u>und</u> zum Erreichen des ökol. Zielzustandes beitragen	[m ²]	
----------	---	-------------------	--

$$\frac{A - (B - J) + K + (3 \times L)}{A}$$

oder

$$\frac{A - (H - I) + K + (3 \times L)}{A}$$

Zu- / Abschlagsfaktor	[-]	0,83
------------------------------	-----	-------------

Interpolationshilfe:

-0,9 = Abschlag für RHB [in %]

-1,7 = Zu- / Abschlag für lin. Schutzmaßnahme [in %]

	Fördersatz [%]	anteilige Kosten	Geschiebebedingte Mehrkosten
Kosten für Rückhaltemaßnahme	49,3%	€ 5.956.000,00	€ 143.000,00
Kosten für lineare Schutzmaßnahme	44,1%	€ 495.000,00	€ 200.000,00
Kosten für Verrohrungen / Eindeckungen	28,3%	€	

alternativ: Geschiebebedingte Mehrkosten bei "starkem fluviatilem Geschiebetransport": Zuschlag von 5% auf Basisfördersatz bei Linearmaßnahme (ohne Kostenangabe) 0%

Mischschlüssel	[-]	48,8%
-----------------------	-----	--------------

Art der Maßnahme	Fördersatz Bundesmittel	
	Bundesgewässer ¹	Interessentengewässer
Planungen: GZPL, GE-RM, Generelle Projekte, Vorstudien, sonstige übergeordnete Planungen ²	100	50
Basisfördersatz für Lineare Maßnahmen Zu- /Abschläge ³	85 bis zu -5	40⁴ von -5 bis +10
Basisfördersatz für Hochwasserrückhalteanlagen Abschläge ²	85 bis zu -2,5	50 bis zu -2,5
Zuschläge für geschiebebedingte Mehrkosten	-	pauschal +5%⁵ bis zu +10%⁶
Verrohrungen - Basisfördersatz Abschläge	70 bis zu -5	30 bis zu -5
Instandhaltung	70	33¹/₃
Maßnahmen mit Kostenerfordernis unter 110.000 Euro	70	33¹/₃
Sofortmaßnahmen	70	33¹/₃
Besondere Sofortmaßnahmen (> 250.000 Euro pro Gemeinde) ⁷	80	50

1 Bundesflüsse und Grenzgewässer

2 100% Bundesmittel für Planungen im vorwiegenden Interesse des Bundes

3 Zu- / Abschläge für die Vergrößerung / Verminderung von Überflutungsflächen gemäß 5.2 DFB 2016

4 Basisfördersatz bei Interessentengewässern unabhängig von der Gewässerbreite

5 Pauschale nur bei Gewässern mit Leitprozess „starker fluviatiler Geschiebetrieb“

6 bei Nachweis der geschiebebedingten Mehrkosten (Obergrenze für Mischschlüssel bei linearen Schutzmaßnahmen 50%)

7 Regelung für besondere Sofortmaßnahmen ist bis 31.12.2016 befristet

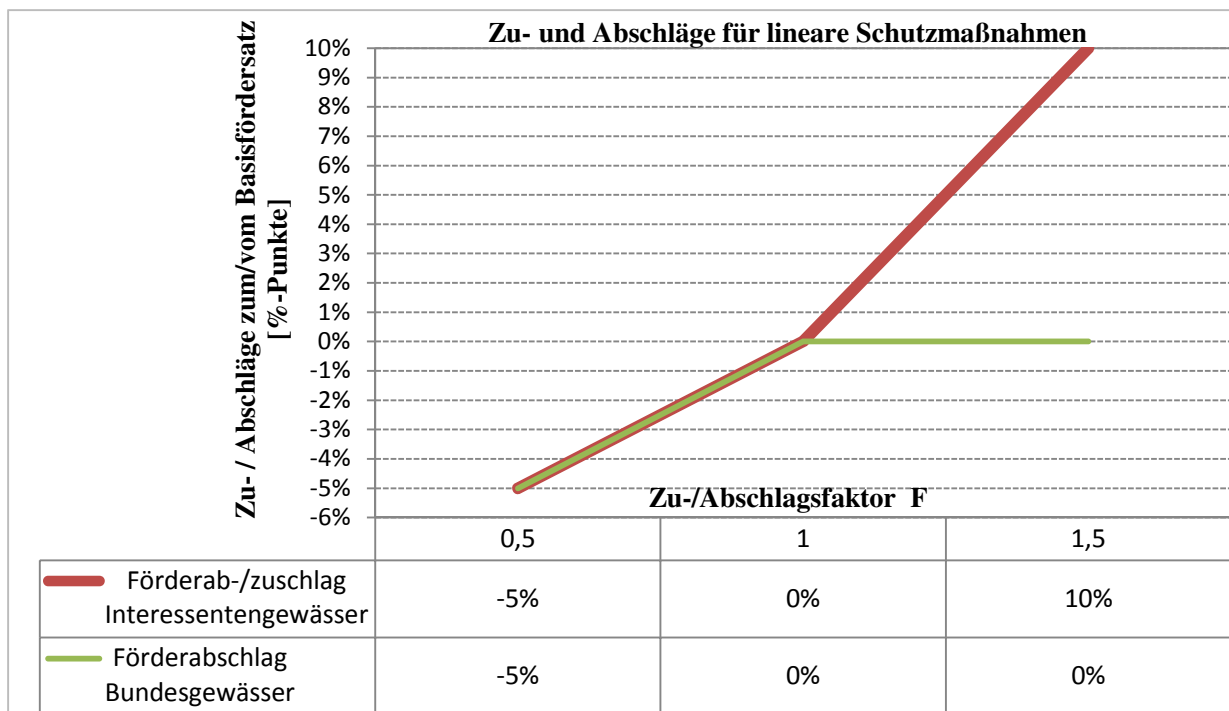


Abb. 1: Zu- und Abschläge bei der Ermittlung des Fördersatzes für lineare Schutzmaßnahmen an Bundes- und Interessentengewässern in Abhängigkeit der Veränderung der Überflutungsflächen

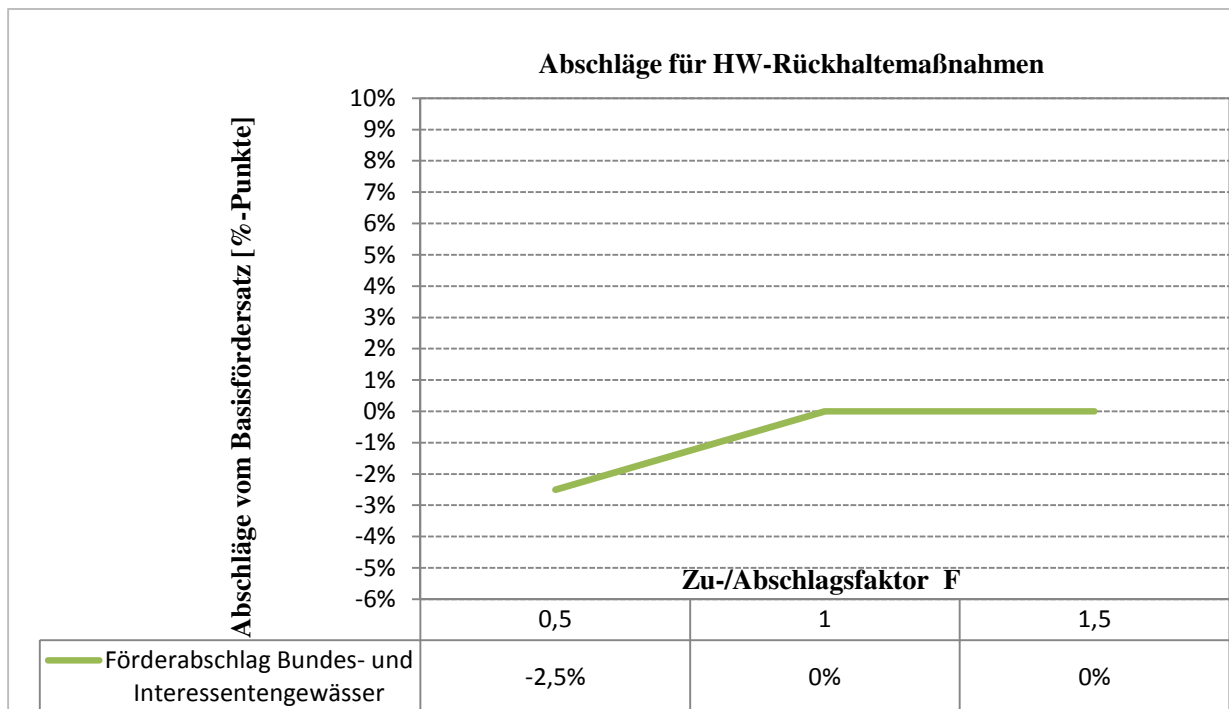


Abb. 2: Abschläge bei der Ermittlung des Fördersatzes für Hochwasserrückhaltmaßnahmen an Bundes- und Interessentengewässern in Abhängigkeit der Veränderung der Überflutungsflächen



BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH